



**Verein der Freunde und Förderer des
Nationalparkes Jasmund e.V.**

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Nationalparkes Jasmund" e.V. und hat seinen Sitz in Sagard, OT Gummanz. Er wurde unter laufender Nummer 233 am 27.08.1991 im Vereinsregister des Amtsgerichts Rügen registriert.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden und verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16. März 1977 (vergl. BGB. 1 I, S. 613, Abschnitt steuerbegünstigte Zwecke). Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können nur auf der Basis einer vertraglichen Grundlage Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck der allseitigen Unterstützung zur Durchsetzung des Schutzzweckes im Nationalpark. Er erfüllt diesen Zweck, indem er materielle, finanzielle, manuelle und ideelle Unterstützung gibt bei:

- Schutz und Pflege der Biotope und Arten im Nationalpark;
- Durchführung von Forschungsvorhaben im Sinne der Nationalparkzielstellung;
- Bereitstellung von Informations- und Lehrmaterialien;
- Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit;
- Realisierung von Besucherkonzepten unter Beachtung des Schutzzweckes und Ruhecharakters des Nationalparkes;
- Betreiben des Kreidemuseums Rügen;

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person sein, die den Vereinszweck anerkennt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder haben die gleichen Rechte und in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Tod oder Streichung des Mitgliedes von der Mitgliederliste.

Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich und muss schriftlich erfolgen.

Der Ausschluss aus wichtigem Grund ist möglich und kann vom Vorstand ausgesprochen werden. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausscheidende, ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Diese sind stimmberechtigt und zahlen keinen Beitrag. Die Ehrenmitglieder erhalten über ihre Ernennung eine Urkunde.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder Ehrenvorsitzende wählen.

Ehrenvorsitzende(er) kann nur werden, wer sich als ordentliches Mitglied des Vereins für dessen Belange in besonderem Maße verdient gemacht hat. Die (der) Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt.

Der Ehrentitel erlischt durch Rücktritt, Tod oder Entzug aus wichtigem Grund. Die (der) Ehrenvorsitzende ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der (dem) Vorsitzenden, der (dem) stellvertretenden Vorsitzenden und der (dem) Schatzmeister. Darüber hinaus können noch zwei weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand gewählt werden, die jedoch nicht vertretungsberechtigt sind.

Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Der Vorstand kann darüber hinaus Aufgaben an Mitglieder mit deren Einverständnis übertragen; diese Mitglieder können jeweils zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB an der Beschlussfassung mitwirken. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Ausgaben über einen Betrag von 500,- € muss ein Vorstandsbeschluss gefasst werden.

Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des §26 BGB ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt (bei Verhinderung der (des) Vorsitzenden, die (der) stellvertretende Vorsitzende und bei Verhinderung der (des) Vorsitzenden und der (des) stellvertretenden Vorsitzenden die (der) Schatzmeister[in]).

§ 7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt innerhalb eines Geschäftsjahres mindestens einmal zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen schriftlich über den Postweg und/oder elektronische Medien anberaumt. Beschlüsse können nur zu den auf der Tagesordnung angegebenen Punkten gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung wird von der (vom) Vorsitzenden und bei deren (dessen) Verhinderung von der (vom) stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie wählt den Vorstand und die/den Rechnungsprüfer(in).

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung. Sie entscheidet über Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins. Beschlüsse werden - mit Ausnahme der Regelung in § 10 - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der (vom) Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen ist.

§ 8

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Mindesthöhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgelegt wird.

Bei mehreren Vereinsmitgliedern aus einer Familie kann ein gesonderter Beitrag festgelegt werden.

Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgemäß zahlen, werden einmalig angemahnt und können, nach erfolgloser Mahnung, auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 10

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Für eine Änderung oder Ergänzung der Satzung, eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern oder eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Organisation WORLDWIDE FUND FOR NATURE (WWF) zu, die es ausschließlich für Naturschutzzwecke zu verwenden hat.

§ 11

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die am 27.09.2003 beschlossene Satzung.

Vorsitzender:	Manfred Kutscher
stellv. Vorsitzender:	Michael Schulz
Schatzmeister:	Dr. Peter Dietrich